## Quellensteuerreform 2021 und Anpassungen an das Geldspielgesetz

Bundesrecht (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (StG)
	§ 24 Abs. 1 Bst. g	§ 24 Abs. 1 Bst. g
	<sup>1</sup> Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere	<sup>1</sup> Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere
	g. die einzelnen Gewinne von über CHF 1'000 aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veran- staltung;	g. aufgehoben
Art. 7 Abs. 4 Bst. I-m	§ 28 Abs. 1 Bst. m und n	§ 28 Abs. 1 Bst. m-p
<sup>4</sup> Steuerfrei sind nur:	<sup>1</sup> Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind	<sup>1</sup> Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind
<ol> <li>die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbanken- spielen erzielt werden, die nach dem Geldspiel- gesetz vom 29. September 2017 (BGS) zugelas- sen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbst- ständiger Erwerbstätigkeit stammen;</li> </ol>	m. die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewin- ne;	m. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielban- kenspielen erzielt werden, die nach dem Geld- spielgesetz vom 29. September 2017 (BGS) zu- gelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
I <sup>bis</sup> . die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken oder zu einem nach kantonalem Recht bestimmten höheren Betrag aus der Teil- nahme an Grossspielen, die nach dem BGS zu- gelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelas-	n. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von CHF 1'000 aus einer Lotterie oder einer lotterie- ähnlichen Veranstaltung.	n. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von CHF 1 Million aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
sen sind;		o. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
I <sup>ter</sup> . die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;		p. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Ge- schicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die
m. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Ge- schicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die nach kanto- nalem Recht bestimmte Grenze nicht überschrit- ten wird.		nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von CHF 1'000 nicht überschritten wird.
Art. 9 Abs. 2 Bst. n	§ 29 Abs. 1 Bst. o	§ 29 Abs. 1 Bst. o
<sup>2</sup> Allgemeine Abzüge sind:	<sup>1</sup> Von den steuerbaren Einkünften werden abgezo-	<sup>1</sup> Von den steuerbaren Einkünften werden abgezo-
n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kanto-	gen	gen

Bundesrecht (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (StG)
nalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus Geldspielen, welche nicht nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben I-m steuerfrei sind; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen;	o. die Einsatzkosten im Umfang von 5 % der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung, jedoch höchstens CHF 5'000.	o. als Einsatzkosten 5 %, jedoch höchstens CHF 5'000 von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 28 Buchstaben n–p steuerfrei sind. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 28 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens CHF 25'000, abgezogen.
Art. 32 Abs. 4	§ 68b Abs. 2	§ 68b Abs. 2
<sup>4</sup> Steuerbar sind:	<sup>2</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhält-	<sup>2</sup> Steuerbar sind:
a. die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 7 Absatz 1;	nissen, eingeschlossen Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.	a. die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 68a Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 24 Absatz 1 Buchstabe a;
<ul><li>b. die Ersatzeinkünfte; und</li><li>c. die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bun-</li></ul>		b. die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung; und
desgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).		c. die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).
	§ 68e Abs. 1	§ 68e Abs. 1 (letzter Satz)
	<sup>1</sup> Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuer. Im Fall von § 68h bleibt die ordentliche Veranlagung vorbehalten.	<sup>1</sup> Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren vom Erwerbseinkommen zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuer. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt; in den Fällen von § 68h und § 68h <sup>bis</sup> bleibt die ordentliche Veranlagung vorbehalten.
	§ 68f Abs. 1 Bst. d	§ 68f Abs. 1 Bst. d
	Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet	Der Arbeitgeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet

Bundesrecht (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (StG)
	d. im Falle von § 68h Absatz 2 die entsprechenden Steuerpflichtigen der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.	d. im Falle von § 68h Absatz 2 Buchstabe a die ent- sprechenden Steuerpflichtigen der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.
Art. 33a Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung	§ 68h 8. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung	§ 68h 8. Obligatorische nachträgliche ordentli- che Veranlagung
<sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 32 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:	<sup>1</sup> Personen, die der Quellensteuer unterliegen, werden für Einkommen, das dem Steuerabzug an der Quelle nicht unterworfen ist, im ordentlichen Verfah-	<sup>1</sup> Personen, die nach § 68a Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:
a. ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder	ren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 18 sinngemäss.	a. ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
b. sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.		b. sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.
<sup>2</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Betrag nach Absatz 1 Buchstabe a in Zusammenar-	<sup>2</sup> Sind die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder	<sup>2</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Betrag nach Absatz 1 Buchstabe a fest.
beit mit den Kantonen fest. <sup>3</sup> Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.	seiner in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrau in einem Kalenderjahr höher als ein durch den Regierungsrat festgelegter Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle	<sup>3</sup> Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.
<sup>4</sup> Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.	abgezogene Steuer wird angerechnet	<sup>4</sup> Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.
<ul> <li>Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.</li> </ul>		<sup>5</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.
<sup>6</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.		<sup>6</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.
Art. 33b Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag		§ 68h <sup>bis</sup> 9. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag
<sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 32 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 33a Absatz 1 erfüllen, werden auf		<sup>1</sup> Personen, die nach § 68a Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 68h Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin

Bundesrecht (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (StG)
Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.		nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.
<sup>2</sup> Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.		<sup>2</sup> Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.
<sup>3</sup> Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.		<sup>3</sup> Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.
<sup>4</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.		<sup>4</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.
<sup>5</sup> Artikel 33a Absätze 5 und 6 ist anwendbar.		<sup>5</sup> § 68h Absätze 5 und 6 ist anwendbar.
Art. 35 Abs. 2	§ 68k Abs. 1 und 2	§ 68k Abs. 1, 2 und 3
	<sup>1</sup> Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 68a–68h.	<sup>1</sup> Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den §§ 68a–68g.
<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 11 Absatz 4 unterstehen.	<sup>2</sup> Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen gemäss § 24b Absatz 3 im Ausland wohnhaft sind, entrichten für diese geldwerten Vorteile die Quellensteuer nach den §§ 68a–68h anteilsmässig gemäss § 24d.	<sup>2</sup> Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24b Absatz 3 im Ausland wohnhaft sind, entrichten für diese geldwerten Vorteile die Quellensteuer anteilsmässig nach § 24d. Die Steuer auf den geldwerten Vorteilen beträgt:
		a. 14 % für die Staatssteuer;
		b. 7 % für die Gemeindesteuer.
		<sup>3</sup> Davon ausgenommen sind Einkommen, die der

Bundesrecht (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (StG)
		Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 36 <sup>ter</sup> unterstehen.
Art. 36 Abs. 2	§ 68I Abs. 2	§ 68I Abs. 2
<sup>2</sup> In den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b wird die Quellensteuer von den Bruttoeinkünften nach Abzug der Gewinnungskosten erhoben. Diese betragen:	<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt für die Staatssteuer den Steuertarif von den Bruttoeinkünften unter Berücksichtigung der Gewinnungskosten fest.	<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt für die Staatssteuer den Steuertarif von den Bruttoeinkünften nach Abzug der Gewinnungskosten fest. Die Gewinnungskosten betragen:
a. 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;		a. 50 % der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
b. 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.		b. 20 % der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.
Art. 35 Abs. 1 Bst. j		§ 68o <sup>ter</sup>
<sup>1</sup> Folgende natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie folgende juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz unterliegen der Quellensteuer:		<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Empfänger, die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG erhalten, werden für diese Leistungen an der Quelle besteuert. Der Regierungsrat setzt den Steuertarif fest.
j. Empfänger, die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG erhalten, für diese Leistungen.		
Art. 35 Abs. 1 Bst. h	§ 68p Abs. 1	§ 68p Abs. 1
<ul> <li><sup>1</sup> Folgende natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie folgende juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz unterliegen der Quellensteuer:</li> <li>h. Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse für diese Leistungen Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;</li> </ul>	<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden hiefür nach den §§ 68a–68h besteuert.	<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse für diese Leistungen Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Einkünfte nach den §§ 68a–68g besteuert; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Bundesrecht (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (StG)
Art. 36a Abs. 1	§ 68q Abs. 1	§ 68q Abs. 1
<sup>1</sup> Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.	<sup>1</sup> Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuer.	<sup>1</sup> Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.
Art. 35a Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag		§ 68t 11. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag
<sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder h der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche or- dentliche Veranlagung beantragen, wenn:		<sup>1</sup> Personen, die nach § 68k oder § 68p der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:
<ul> <li>a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;</li> </ul>		a. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
<ul> <li>b. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder</li> </ul>		b. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
c. eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.		c. eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.
<sup>2</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.		<sup>2</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.
<sup>3</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement präzisiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Vorausset- zungen nach Absatz 1 und regelt das Verfahren.		<sup>3</sup> Die Voraussetzungen nach Absatz 1 und das Verfahren regelt das Eidgenössische Finanzdepartement.
Art. 35b Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen		§ 68u 12. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen
<sup>1</sup> Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, können die zuständigen kantonalen Steuerbehörden von Amtes wegen eine nachträgli-		<sup>1</sup> Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen eine nachträgliche ordentli-

Bundesrecht (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (StG)
che ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.		che Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.
<sup>2</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen fest.		<sup>2</sup> Die Voraussetzungen dazu regelt das Eidgenössische Finanzdepartement.
Art. 37 Abs. 3 <sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine	Ist in der Quellensteuerverordnung festgelegt ge- mäss § 68r Absätze 2 und 3	Wird in der Quellensteuerverordnung festgelegt ge- mäss § 68r Absätze 2 und 3
Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags; die zuständige Steuerbehörde	Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.	Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.
setzt die Bezugsprovision fest. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.	Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt. Dieser berücksichtigt da- bei die vom Bund für die direkte Bundessteuer festgelegte Bezugsprovision.	<sup>3</sup> Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt. Dieser berücksichtigt da- bei die vom Bund für die direkte Bundessteuer festgelegte Bezugsprovision.
Art. 38 Örtliche Zuständigkeit	Ist in der Quellensteuerverordnung festgelegt.	Wird in der Quellensteuerverordnung festgelegt.
<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:		
a. für Arbeitnehmer nach Artikel 32: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;		
b. für Personen nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und c-i: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;		

Bundesrecht (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (StG)
c. für Personen nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt.		
<sup>2</sup> Ist der Arbeitnehmer nach Artikel 35 Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.		
<sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.		
<sup>4</sup> Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:		
a. für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Buchstabe a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ih- ren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;		
b. für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;		
c. für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.		
Art. 38a Interkantonales Verhältnis	Allgemeiner Verweis in § 1 des Dekrets zum Steu-	Allgemeiner Verweis in § 1 des Dekrets zum Steuer-
<sup>1</sup> Der nach Artikel 38 Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.	ergesetz	gesetz
<sup>2</sup> Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.		

Bundesrecht (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (StG)
	§ 102 Absatz 3	§ 102 Absatz 3
	<sup>3</sup> Die vom Steuerpflichtigen oder von dessen gesetzlichem Vertreter unterschriebene Steuererklärung ist der Gemeindekanzlei des Wohnsitzes einzureichen.	<sup>3</sup> Die vom Steuerpflichtigen oder von dessen gesetzlichem Vertreter unterschriebene Steuererklärung ist dem aufgedruckten Einreichungsort einzureichen. Bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen wird nach Absatz 6 vorgegangen.
	§ 107 Absatz 1	§ 107 Absatz 1
	<sup>1</sup> Die Gemeinden überprüfen die gemäss § 102 Absatz 3 bei ihnen einzureichenden Steuererklärungen auf Vollständigkeit. Sie verfahren gemäss § 105.	<sup>1</sup> Die Gemeinden überprüfen die nach § 102 Absatz 3 ihnen zugewiesenen Steuererklärungen auf Vollständigkeit. Sie verfahren nach § 105.
Art. 49 Abs. 2 und 2 <sup>bis</sup>	§ 121b Abs. 1	§ 121b Abs. 1
<ul> <li>Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:</li> <li>a. mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 37 nicht einverstanden ist; oder</li> </ul>	<sup>1</sup> Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Kalenderjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.	<sup>1</sup> Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, oder hat der Steuerpflichtige von seinem Arbeitgeber keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Steuer folgenden Steuerjahres von der kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht
b. die Bescheinigung nach Artikel 37 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.		verlangen.
<sup>2bis</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.		
Art. 72w Anpassung der kantonalen Gesetzge-		Inkrafttreten (1)
bung an die Änderung vom 16. Dezember 2016 (Quellensteuerreform)		Diese Änderung tritt mit Ausnahme der §§ 24 Absatz
<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Arti- keln 4b Absatz 1 dritter Satz, 32, 33, 33a, 33b, 34, 35 Absatz 1 Einleitungssatz, Buchstabe h und j und		1 Buchstabe g, 28 Absatz 1 Buchstaben m-p und 29 Absatz 1 Buchstabe o auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bundesrecht (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (StG)
Absatz 2, 35a, 35b, 36 Absatz 2, 36a, 37 Absätze 2 und 3, 38, 38a sowie 49 Absätze 2, 2 <sup>bis</sup> , 2 <sup>ter</sup> und 5 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 16. Dezember 2016 an.		
<sup>2</sup> Ab diesem Zeitpunkt finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.		
Art. 72y Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz) <sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 29. September 2017 den geänderten Artikeln 7 Absatz 4 Buchstaben I–m sowie 9 Absatz 2 Buchstabe n an.		Inkrafttreten (2)  Die Änderung der §§ 24 Absatz 1 Buchstabe g, 28 Absatz 1 Buchstaben m–p und 29 Absatz 1 Buchstabe o tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.
<sup>2</sup> Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben I–m sowie 9 Absatz 2 Buchstabe n direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gelten die Beträge nach Artikel 24 Buchstaben i <sup>bis</sup> und j des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer.		

Liestal, 28. Oktober 2019